

AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: http://www.schrobenhausen.de, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 18	Donnerstag, den 17.12.2020	
Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
29.07.2020	Haushaltssatzung der Vereinigten Spital- und Leinfelder-Stiftung in Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2020	145
24.11.2020	Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Schrobenhausen KU der Stadt Schrobenhausen vom 01.05.2020	146
26.11.2020	Haushaltssatzung der Franziska-Umfahrer-Stiftung in Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2020	147
07.12.2020	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des selbständigen Geh- und Radweges (nur Fußgängerverkehr) Schrobenhausener Fußweg I, zu FINr. 35, zu 276, zu 272/1, zu 271 Gemarkung Hörzhausen	148
07.12.2020	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Schuttplatzweg, FINr. 798, Gemarkung Edelshausen	149
07.12.2020	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Stichweg am Falterfeld-Höhenfeldweg, FINr. 1451, Gemarkung Edelshausen	150
07.12.2020	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS – WAS) vom 11.12.2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.12.2016 (Inkrafttreten am 01.01.2017)	151
07.12.2020	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS – EWS) vom 09.12.2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.12.2016 (Inkrafttreten am 01.01.2017)	152
07.12.2020	Veröffentlichung und Auslage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses 2019 der Stadtwerke Schrobenhausen KU	153

07.12.2020	15. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten "Freiflächenphotovoltaik" auf der Fl.Nr. 517 (Teil.fl) Gemarkung Edelshausen, Fl.Nr. 1360, 1360/1, 1365/5 (Teil.fl) Gemarkung Mühlried, Fl.Nr. 915/4, 915/5, 915/6, 915/7, 915/8 Gemarkung Mühlried sowie Fl.Nr. 559 Gemarkung Schrobenhausen (BauGB); Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	156
07.12.2020	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 129 "Anumar Edelshausen" für die Fl.Nr. 517 (Teil.fl.) der Gemarkung Edelshausen Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	157
07.12.2020	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 130 "Primus Solarpark Gut Weil" für die Fl.Nr. 1360, 1360/1 und 1365/5 (Teil.fl.) der Gemarkung Mühlried Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	158
09.12.2020	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbegebiet Steingriffer Straße" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	159
09.12.2020	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Gewerbegebiet Rinderhofer Breite" für die Grundstücke Fl.Nr. 379/4 und 379/15 Gemarkung Mühlried nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Änderungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13a Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB	160

Impressum

Herausgeber:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Haushaltssatzung der Vereinigten Spital- und Leinfelder-Stiftung in Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 27 des Stiftungsgesetzes, des § 9 Abs. 2 der Stiftungssatzung i.V. mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stiftungsausschuss der Vereinigten Spital- und Leinfelder-Stiftung in Schrobenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

115.400 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

180.000 EUR

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes St. Georg werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
 - (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Alten- und Pflegeheimes St. Georg werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes St. Georg wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

8 5

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Schrobenhausen, 29.07.2020 VEREINIGTE SPITAL- UND LEINFELDER-STIFTUNG IN SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner Erster Bürgermeister Stiftungsvorstand

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Schrobenhausen KU der Stadt Schrobenhausen vom 01.05.2020

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 350) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Satzung:

§ 1

Die Unternehmenssatzung der Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen vom 28.04.2020 wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
 - aa) der Erwerb und der Verkauf von Grundstücken und Immobilien, insbesondere im Rahmen der kommunalen Boden- und Siedlungspolitik,
 - bb) die Erschließung, sofern das Kommunalunternehmen durch Stadtratsbeschluss für ein bestimmtes Baugebiet hierzu ermächtigt wurde; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung zu fassen und bekanntzumachen,
- 2. In § 2 Abs. 1b wird ein zweiter Satz mit folgendem Wortlaut angefügt: "Die Stadt erlässt einen Betrauungsakt auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses i.V.m. Art. 106 Abs. 2 AEUV."
- 3. In § 5 Abs. 3 werden folgende Worte nach den Worten "sachverständige Dritte" eingefügt: " jedoch maximal ein Drittel der weiteren Mitglieder,"
- 4. § 5 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

"Für die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder ist die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden."

§ 2

§ 1 Ziff. 1 aa) tritt rückwirkend zum 01.01.2015, im Übrigen tritt die Satzung am 01.01.2021 in Kraft.

Schrobenhausen, 24.11.2020

Stadt Schrobenhausen

(Im Original gezeichnet)

Haushaltssatzung der Franziska-Umfahrer-Stiftung in Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 27 des Stiftungsgesetzes, des § 8 Abs. 3 der Stiftungssatzung i. v. mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stiftungsausschuss der Franziska-Umfahrer-Stiftung in Schrobenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

43.350 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

27.300 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Schrobenhausen, 26.11.2020 FRANZISKA-UMFAHRER-STIFTUNG IN SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner Erster Bürgermeister Stiftungsvorstand Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des selbständigen Geh- und Radweges (nur Fußgängerverkehr) Schrobenhausener Fußweg I, zu FINr. 35, zu 276, zu 272/1, zu 271 Gemarkung Hörzhausen

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 beschlossen, den selbständigen Geh- und Radweg (nur Fußgängerverkehr) Schrobenhausener Fußweg I, zu FINr. 35, zu 276, zu 272/1, zu 271, Gemarkung Hörzhausen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG einzuziehen.

Begründung: Der Weg ist in der Natur nicht mehr vorhanden und hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

Klassifizierung: selbständiger Geh- und Radweg (nur Fußgängerverkehr)

Straßenbezeichnung: Schrobenhausener Fußweg I

Flurnummer: zu FINr. 35, zu 276, zu 272/1, zu 271 Gemarkung Hörzhausen
 Anfangspunkt: Einmündung in die St.-Martin-Straße an der Süd-Westgrenze des

Grundstücks FINr. 276

4. Endpunkt: Einmündung in die Hagenauer Straße zwischen den Grundstücken

FINr. 25 und 271

5. Länge: km 0,220

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Zeitpunkt der Einziehung ist voraussichtlich der 04.05.2021.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können in der Zeit vom 28.12.2020 bis 31.03.2021 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schrobenhausen, Stadtbauamt, Lenbachplatz 6 (Waaghaus), Zimmer Nr. 2, (Telefon: 08252-90-273), während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo -Fr. 8.00 – 12.30, Mo, Di und Do 14.00 – 16-30 Uhr) vorgebracht werden.

Schrobenhausen, den 07.12.2020 STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Schuttplatzweg, FINr. 798, Gemarkung Edelshausen

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 beschlossen, den öffentlichen Feld- und Waldweg Schuttplatzweg, FlNr. 798 Gemarkung Edelshausen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG einzuziehen.

Begründung: Der Weg ist in der Natur nicht mehr vorhanden und hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

Klassifizierung: Öffentlicher Feld- und Waldweg

1. Straßenbezeichnung: Schuttplatzweg

2. Flurnummer: FINr. 798 Gemarkung Edelshausen

3. Anfangspunkt: Nordgrenze des Grundstücks FINr. 799 (Schuttplatz) zwischen

den Grundstücken FINr. 797/1 und 118 (St 2046)

4. Endpunkt: Gemarkungsgrenze Edelshausen – Berg im Gau zwischen den

Grundstücken FINr. 795 und 118

5. Länge: km 0,170

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Zeitpunkt der Einziehung ist voraussichtlich der 04.05.2021.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können in der Zeit vom 28.12.2020 bis 31.03.2021 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schrobenhausen, Stadtbauamt, Lenbachplatz 6 (Waaghaus), Zimmer Nr. 2, (Telefon: 08252-90-273), während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo -Fr. 8.00 – 12.30, Mo, Di und Do 14.00 – 16-30 Uhr) vorgebracht werden.

Schrobenhausen, den 07.12.2020 STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Stichweg am Falterfeld-Höhenfeldweg, FINr. 1451, Gemarkung Edelshausen

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 beschlossen, den öffentlichen Feld- und Waldweg Stichweg am Falterfeld-Höhenfeldweg, FINr. 1451 Gemarkung Edelshausen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG einzuziehen.

Begründung: Der Weg ist in der Natur nicht mehr vorhanden und hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

Klassifizierung: Öffentlicher Feld- und Waldweg

Straßenbezeichnung: Stichweg am Falterfeld-Höhenfeldweg
 Flurnummer: FINr. 1451 Gemarkung Edelshausen

3. Anfangspunkt: Einmündung in den Falterfeld-Höhenfeldweg (FINr. 1449)

zwischen den Südgrenzen der Grundstücke FINr. 1450 und

1452

4. Endpunkt: Südgrenze des Grundstücks FINr. 1453 zwischen den

Nordgrenzen der Grundstücke FINr. 1450 und 1452

5. Länge: km 0,030

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Zeitpunkt der Einziehung ist voraussichtlich der 04.05.2021.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können in der Zeit vom 28.12.2020 bis 31.03.2021 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schrobenhausen, Stadtbauamt, Lenbachplatz 6 (Waaghaus), Zimmer Nr. 2, (Telefon: 08252-90-273), während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo -Fr. 8.00 – 12.30, Mo, Di und Do 14.00 – 16-30 Uhr) vorgebracht werden.

Schrobenhausen, den 07.12.2020 STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS – WAS) vom 11.12.2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.12.2016 (Inkrafttreten am 01.01.2017)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen vom 11.12.2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.12.2016 (Inkrafttreten am 01.01.2017):

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS – WAS) wird wie folgt geändert:

- 1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem

Dauerdurchfluss	pro Monat in €
(Q3) bis m³/h	
4	8,00
10	10,00
16	16,00
25	32,00
40/63	48,00
über 63	96,00

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,67 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schrobenhausen, 07.12.2020 STADTWERKE SCHROBENHAUSEN KU

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner Verwaltungsratsvorsitzender Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS – EWS) vom 09.12.2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.12.2016 (Inkrafttreten am 01.01.2017)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen vom 09.12.2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.12.2016 (Inkrafttreten am 01.01.2017):

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS – EWS) wird wie folgt geändert:

- 1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem

Dauerdurchfluss (Q3) bis m³/h	pro Monat in €
4	3,50
10	5,00
16	9,00
25	18,00
40/63	27,00
über 63	44,00

- 2. § 10a Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- (6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,29 € pro m² pro Jahr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schrobenhausen, 07.12.2020 STADTWERKE SCHROBENHAUSEN KU

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner Verwaltungsratsvorsitzender

Veröffentlichung und Auslage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses 2019 der Stadtwerke Schrobenhausen KU

In der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen am 07.12.2020 wurde der geprüfte Jahresabschluss 2019 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2019 weist folgendes Ergebnis aus:

	2019
Bilanzsumme	47.998.201,59 €
Jahresergebnis	1.410.641,02 €

Im Prüfungsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wurde für das Wirtschaftsjahr 2019 der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** erteilt.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2019 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 16.10.2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 91 GO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 91 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

München, 16.10.2020 Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband Helmut Wiedemann Wirtschaftsprüfer

Der Jahresüberschuss 2019 (1.410.641,02 €) wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Verwaltungsrat sprach dem Vorstand die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019 aus.

Gemäß § 27 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung wird der Jahresabschluss 2019 an sieben Tagen (vom 07.01. bis 15.01.2021) während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen, Carl-Poellath-Straße 19, 86529 Schrobenhausen, öffentlich ausgelegt.

Schrobenhausen, 07.12.2020 STADTWERKE SCHROBENHAUSEN KU

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner Verwaltungsratsvorsitzender 15. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten "Freiflächenphotovoltaik" auf der Fl.Nr. 517 (Teil.fl) Gemarkung Edelshausen, Fl.Nr. 1360, 1360/1, 1365/5 (Teil.fl) Gemarkung Mühlried, Fl.Nr. 915/4, 915/5, 915/6, 915/7, 915/8 Gemarkung Mühlried sowie Fl.Nr. 559 Gemarkung Schrobenhausen (BauGB); Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von mehreren Sondergebieten "Freiflächenphotovoltaik" in den Gemarkungen Edelshausen, Mühlried und Schrobenhausen beschlossen. Der gesamte Geltungsbereich umfasst ca. 15 ha.

Die Änderung umfasst insgesamt vier Geltungsbereich:

- Geltungsbereich 1: Fl.Nr. 517 (Teil.fl.), Gemarkung. Edelshausen
- Geltungsbereich 2: Fl.Nr. 1360, 1360/1, 1365/5 (Teil.fl.), Gemarkung. Mühlried
- Geltungsbereich 3: Fl.Nr. 915/4, 915/5, 915/6, 915/7, 915/8, Gemarkung Mühlried
- Geltungsbereich 4: Fl.Nr. 559, Gemarkung Schrobenhausen

Der Stadtrat billigte in seiner Sitzung am 24.11.2020 den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Festsetzungen und Begründung mit Stand vom 24.11.2020.

Die Öffentlichkeit kann sich nun bis <u>spätestens 22.01.2021</u> im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen Lenbachplatz 6, Eingangsbereich während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik "Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren" eingesehen werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Festsetzungen und Begründung anschließend nochmals gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird. Darüber wird erneut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO):

Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/Informationen-Datenschutz abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 07.12.2020 STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 129 "Anumar Edelshausen" für die Fl.Nr. 517 (Teil.fl.) der Gemarkung Edelshausen Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 "Anumar Edelshausen" im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 517 (Teil.fl.) der Gemarkung Edelshausen beschlossen.

Das Grundstück wird als Sondergebiet – Freiflächenphotovoltaik nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 den Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand vom 01.12.2020 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich nun bis spätestens <u>22.01.2021</u> im Eingangsbereich des Stadtbauamtes der Stadt Schrobenhausen Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen.

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik "Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren" eingesehen werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Festsetzung und Begründung anschließend nochmals gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird. Darüber wird erneut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO):

Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/Informationen-Datenschutz abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 07.12.2020 STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 130 "Primus Solarpark Gut Weil" für die Fl.Nr. 1360, 1360/1 und 1365/5 (Teil.fl.) der Gemarkung Mühlried Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 "Primus Solarpark Gut Weil" im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1360, 1360/1 und 1365/5 (Teil.fl.) der Gemarkung Mühlried – Nähe Gut Weil - beschlossen.

Die Grundstücke werden als Sondergebiet – Freiflächenphotovoltaik nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 den Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand vom 01.12.2020 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich nun bis spätestens <u>22.01.2021</u> im Eingangsbereich des Stadtbauamtes der Stadt Schrobenhausen Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen.

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort auf <u>www.schrobenhausen.de</u> unter der Rubrik "Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ aktuelle Bauleitplanverfahren" eingesehen werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Festsetzung und Begründung anschließend nochmals gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird. Darüber wird erneut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO):

Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/Informationen-Datenschutz abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 07.12.2020 STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbegebiet Steingriffer Straße" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet Steingriffer Straße" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für den gesamten Geltungsbereich zu ändern. Die Grundstücke werden künftig als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO 2017 festgesetzt. Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 (Vergnügungsstätten) BauGB 2017 werden ausdrücklich für unzulässig erklärt. Der Bebauungsplanentwurf (Stand 17.09.2020) wurde durch den Bau- und Umweltausschuss am 27.10.2020 gebilligt.

Der Bebauungsplanentwurf (Stand 17.09.2020) für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbegebiet Steingriffer Straße" liegt nun vom

28. Dezember 2020 bis einschließlich 05. Februar 2021

im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Eingangsbereich während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab dem Tag der Bekanntmachung auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik "Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren" eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 2 HS 2 BauGB). Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO):

Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/Informationen-Datenschutz abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 09.12.2020 STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Gewerbegebiet Rinderhofer Breite" für die Grundstücke Fl.Nr. 379/4 und 379/15 Gemarkung Mühlried nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB);

Änderungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13a Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Gewerbegebiet Rinderhofer Breite" für die Grundstücke Fl.Nr 379/4 und 379/15 der Gemarkung Mühlried als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich wird im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 13a Abs. 3 informiert die Stadt Schrobenhausen hiermit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Dem Stadtrat liegt ein Antrag auf Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters mit ca. 1.600 m² Verkaufsfläche vor. Die Grundstücke sind aktuell als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO mit einer Verkaufsflächenbegrenzung von 800 m² festgesetzt. Aufgrund der geplanten Verkaufsfläche ist das Vorhaben nur in einem sog. Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zulässig. Der Bebauungsplan soll nun geändert werden, um das Vorhaben zuzulassen. Die Grundstücke werden künftig als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die Öffentlichkeit kann sich nun bis spätestens <u>22. Januar 2021</u> im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen Lenbachplatz 6, Eingangsbereich während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB geändert. Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

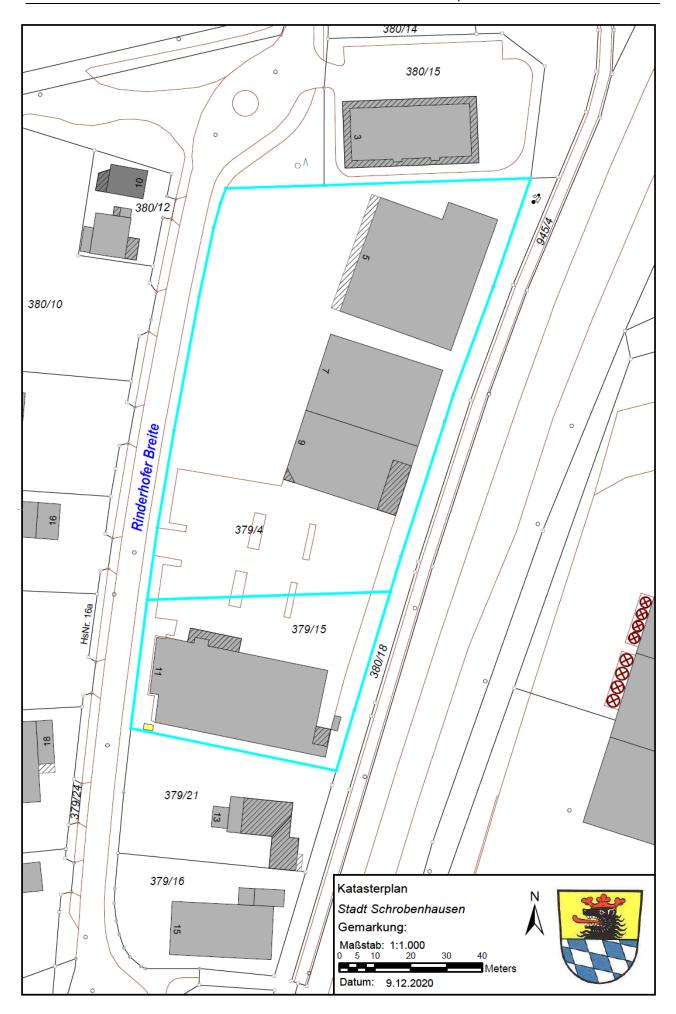
Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Festsetzung und Begründung anschließend gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird. Darüber wird erneut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO):

Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/Informationen-Datenschutz abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 09.12.2020 STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)



Die Onlineausgabe des Amtsblattes ist unter http://www.schrobenhausen.de/amtsblatt abrufbar